

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 9.

Stettin, den 9. Mai 1930.

62. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 86.) Staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse. — (Nr. 87.) Gesetz zur Änderung der Pachtbuchordnung. — (Nr. 88.) Provinzialsynodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1930. — (Nr. 89.) Ermittlung des Reichseinkommensteuerfolls 1929 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen. — (Nr. 90.) Kirchensteuerverwaltung. — (Nr. 91.) Auszahlung und Anlegung der Einlösungsbeträge gezogener Auslösungsrechte der Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches. — (Nr. 92.) Beschluß der Generalsynode betreffend die Tätigkeit des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland. — (Nr. 93.) Pommerischer Blinden-Blumentag. — (Nr. 94.) Blickfuß für Kirchen. — (Nr. 95.) Urkunde, betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden. — (Nr. 96.) Festgottesdienst anläßlich der 400-Jahrfeier der Augsburgischen Konfession. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Mai 1930.

(Nr. 86.) Staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse.

Nach Mitteilung der Regierungshauptkasse Stettin werden auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten Stettin die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse für die zu suchbedürftigen Kirchengemeinden des Regierungsbezirks Stettin, soweit sie bisher von den örtlich zuständigen Kreis- und Forstkassen gezahlt worden sind, auch weiterhin von diesen ausbezahlt.

Tgb. IX. Nr. 969.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. April 1930.

(Nr. 87.) Gesetz zur Änderung der Pachtbuchordnung.

Gesetz zur Änderung der Pachtbuchordnung vom 29. März 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

§ 8 der Pachtbuchordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 153) in Verbindung mit Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Pachtbuchordnung vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) und dem Gesetz zur Änderung der Pachtbuchordnung vom 12. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 133) erhält folgende Fassung:

„Die Pachtbuchordnung tritt am 30. September 1931 außer Kraft.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündigung folgenden Tage, spätestens am 31. März 1930 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1930.

Unterschriften.

Vorstehendes Gesetz — abgedruckt im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 10 vom 31. März 1930 — bringen wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Tgb. IV. Nr. 3358.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. April 1930.

(Nr. 88.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1930.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 5. April 1930.

E. O. I. 6804.

Lebensstraße 3.

Die Generalsynode hat durch einstimmigen Beschluß vom 8. März 1930 den gesamtkirchlichen Umlagebedarf, der gemäß Art. I der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGVBl. 1923 S. 21) für die Durchführung des von ihr gemäß Art. 111 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassungsurkunde festgestellten Haushaltsplans des Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke auf das Rechnungsjahr 1930 benötigt wird, festgesetzt auf

21 400 000 RM

und zwar

A. für die Erfüllung der der Gesamtkirche nach Art. I der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 obliegenden Aufgaben einschließlich ihrer Beitragsleistung zur Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes auf	21 250 000 RM
B. zur Deckung der Generalsynodalkosten auf	150 000 "
= zusammen...	21 400 000 RM.

Diese Summe ist im einzelnen für folgende Verwendungszwecke bestimmt:

I. Für die bisher kirchengesetzlich zur Deckung durch Umlagen zugelassenen gesamtkirchlichen Zwecke:

1. Generalsynodalkosten	150 000 RM
2. Besoldungsbeihilfen für Hilfsgeistliche	900 000 "
3. Pfarrstellendotierung	300 000 "
4. Baubeihilfen	800 000 "
5. Durchführung des Anstellungsgesetzes vom 5. Mai 1927 (RGVBl. S. 219)	550 000 "
6. Anteil an den Kosten des Instituts für Altertumswissenschaft im Heiligen Lande	15 000 "
7. Umzugskostenbeihilfen	75 000 "
8. Zuschußrente an die Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten	200 000 "
9. Soziale, Gemeinde-, Jugend- und Wohlfahrtspflege	1 400 000 "
10. Kirchliche Pflege der Auslandsdeutschen	300 000 "

II. Für die bis zum Inkrafttreten der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — RGVBl. 1923 S. 21 — aus den bisherigen Umlageerträgen gemäß Art. I Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 10. Juli 1909 — RGVBl. S. 75 — befriedigten gesamtkirchlichen Zwecke:

1. Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für Hilfsgeistliche	25 000 "
2. a. o. Pastorierung von Gemeinden (z. B. bei Parlamentsstätigkeit, Krankheit, Suspension von Geistlichen)	50 000 "
3. a. o. Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen für Geistliche, Pfarrwitwen, Pfarrtöchter	200 000 "
4. a. o. Unterstützungen für hauptamtliche nichtgeistliche Kirchenbeamte usw.	5 000 "

III. Für solche Ausgaben, die vom Evangelischen Landeskirchenausschuß bzw. vom Kirchenrat bei neu auftretenden gesamtkirchlichen Bedürfnissen im Falle der Unaufschieblichkeit beschlossen sind:

1. Zur Durchführung der Übergangsversorgung des Pfarrerstandes (RGBl. 1928 S. 140) in Preußen, im Saargebiet und in den Abtretungsgebieten, für die der Ruhegehaltstasse für evangelische Geistliche bzw. dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossenen Emeriten bzw. Relikten des Auslandsdienstes sowie der Anstalten und Vereine der inneren und äußeren Mission, für demeritierte Geistliche und ihre Hinterbliebenen 13 250 000 RM
im einzelnen:
 - a) kirchlicher Zuschuß zur Pfarrbesoldung für Saar- und Abtretungsgebiet 2 000 000 RM
 - b) Ruhegehalts- und Reliktenversorgung des Auslands-, Vereins- und Anstaltsdienstes, der Demeriten 870 000 "
 - c) zwecks Erfüllung der auf die Gesamtkirche übernommenen anteiligen Deckungspflicht bei der Aufbringung der Versorgungsbezüge der preußischen Gemeindepfarrer, insbesondere ihrer Ruhestands- und Reliktenversorgung 10 380 000 "
 2. Zur Verzinsung und Tilgung des staatlichen Darlehens für die Pfarrbesoldung im Rechnungsjahre 1924 300 000 "
 3. Für die Sicherung der unierten evangelischen Kirche in der Ostmark, sowie im Saar- und Abtretungsgebiet 550 000 "
 4. Für die Bundeslasten gegenüber dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund 375 000 "
 5. Für den durch die Staatsrente nicht gedeckten Bedarf der kirchlichen Verwaltung 1 285 000 "
 6. Als Deltredere- und als Dispositionsfonds für unvorhergesehene Notfälle sowie zur Abrundung 670 000 "
- zusammen... 21 400 000 RM

Oberverteilung.

Dieser Umlagebedarf wird hiermit gemäß Art. II ff. der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 kraft der vom Kirchenrat durch Beschluß vom 12. März 1930 erteilten Ermächtigung auf

- a) das der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiet,
- b) die dieser Steuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete der Kirche

nach demjenigen Verhältnis umgelegt, mit dem diese Gebiete im Steuerjahre 1919 an dem Staatseinkommensteuersoll der Mitglieder der Landeskirche beteiligt gewesen sind.

Hiernach entfällt

auf das Gebiet	mit einem Staatseinkommensteuersoll 1919 von <i>M</i>	an gesamtkirchlicher Umlage I ein Betrag von <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (General- synodalkosten) ein Betrag von <i>RM</i>
zu a ...	295 539 401	20 193 875	142 545
zu b ...	15 446 276	1 056 125	7 455
zusammen ...	310 985 677	21 250 000	150 000

Unterverteilung I.

Auf die der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete (zu b) entfallen zunächst von dem vorbezeichneten Gesamtanteil folgende Unteranteile:

Bezirk	Staatseinkommen- steuersoll 1919 <i>M</i>	gesamtkirchliche Umlage I <i>RM</i>	gesamtkirchliche Umlage II (General-synodalkosten) <i>RM</i>
1. außerpreussisches Gebiet	12 975 243	887 145	6 262
2. Saargebiet (zeitweilig außer- halb der deutschen Reichs- steuerhoheit)	2 471 033	168 980	1 193
zusammen ...	15 446 276	1 056 125	7 455

Härteausgleich.

Für vorstehende Anteile der der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete sind in Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse zwecks Ausgleichs dadurch bedingter Härten auf Grund der Ermächtigung in Art. II a. a. O. vom Kirchenrat folgende einmalige außerordentliche Ermäßigungen ohne Maßgeblichkeit für künftige Umlagejahre zugebilligt worden:

Bezirk	gesamtkirchliche Umlage I ermäßigt		gesamtkirchliche Umlage II (General-synodalkosten) ermäßigt	
	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>
1. außerpreussisches Gebiet	816 593	70 552	5 715	547
2. Saargebiet	151 905	17 075	1 061	132
mithin insgesamt ...	968 498	87 627	6 776	679

Unterverteilung II.

Die hiernach abgebürdeten Umlagebeträge sind gemäß Art. II a. a. D. dem der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiete zuzuschlagen, so daß auf dieses nunmehr entfallen:

an gesamtkirchlicher Umlage I 20 193 875 + 968 498 = 21 162 373 RM

an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) 142 545 + 6 776 = 149 321 RM

Hiervon entfallen im einzelnen gemäß Art III. a. a. D. nach dem unter Mitwirkung der Kirchengemeinden, Kreissynoden und Kirchenprovinzen ermittelten Maßstabe des Reichseinkommensteuersolls von 1928

auf die Konfistorialbezirke	mit einem Reichs- einkommensteuersoll 1928 von <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage I <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) <i>RM</i>
1. Königsberg	22 696 993	694 126	4 898
2. Stettin	32 369 764	990 399	6 988
3. Schneidemühl	3 133 445	95 231	672
4. Berlin	287 055 024	8 780 269	61 953
5. Breslau	49 439 415	1 510 993	10 662
6. Magdeburg (einschl. Stolberg. Bezirke)	83 089 464	2 541 601	17 933
7. Münster	86 003 049	2 630 483	18 561
8. Koblenz mit Hohen- zollern (ohne Saar- gebiet)	128 149 014	3 919 271	27 654
zusammen . . .	691 936 168	21 162 373	149 321

Unter Berücksichtigung der Unterverteilung I (einschließlich der Ermäßigungen) und der Unterverteilung II haben demnach insgesamt aufzubringen (Art. III der Notverordnung):

I. Die preußischen Provinzialsynodalverbände	an gesamtkirchlicher Umlage I <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (General- synodalkosten) <i>RM</i>	mithin an Gesamtumlage <i>RM</i>
1. Ostpreußen	694 126	4 898	699 024
2. Pommern	990 399	6 988	997 387
3. Grenzmark Posen-Westpreußen	95 231	672	95 903
4. Brandenburg	8 780 269	61 953	8 842 222
5. Schlesien	1 510 993	10 662	1 521 655
6. Sachsen einschl. der Stolbergischen Bezirke..	2 541 601	17 933	2 559 534
7. Westfalen	2 630 483	18 561	2 649 044
8. Rheinprovinz einschl. Hohenzollern und Saar- gebiet	3 936 346	27 786	3 964 132
Gebiet I zusammen...	21 179 448	149 453	21 328 901
II Die außerpreußischen Landes- synodalverbände zusammen...	70 552	547	71 099
Gesamtumlage wie eingangs...	21 250 000	150 000	21 400 000

Der zehnte Teil der vorstehend berechneten gesamtkirchlichen Umlage I bildet im Rechnungsjahre 1930 die unbedingt einzuhaltende Höchstgrenze für die Befugnis der Kirchenprovinzen zur Ausschreibung von Umlagen für die eigenen Bedürfnisse der Kirchenprovinz ohne die eigentlichen Provinzialsynodalkosten (vergl. Art. V der Notverordnung). Auf die Beobachtung dieser Höchstbegrenzung ist auch im Rechnungsjahre 1930 sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als auch in dem der Gesamtkirche besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Bei der Ausnutzung der hiernach den einzelnen Kirchenprovinzen zustehenden Umlagekontingente für eigene Bedürfnisse empfehlen wir auch diesmal, auf die allmähliche Ansammlung ausreichender Betriebs- und Debitverefonds Bedacht zu nehmen, damit die rechtzeitige Erfüllung der Beitragspflicht zur gesamtkirchlichen Umlage unbedingt gesichert bleiben kann.

Zu einer allmählichen Ansammlung von Betriebs- und Ausgleichsfonds werden auch die einzelnen Kreissynodalverbände für sich sowohl zwecks Sicherung der provinzialkirchlichen und damit zugleich der gesamtkirchlichen Umlageanforderungen als auch im Interesse der Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises den nächsten Anlaß haben und demgemäß anzuhalten sein.

Wegen der Verteilung der Gesamtumlagebeträge in den Unterverbänden und wegen der Aufbringung in den Gemeinden verweisen wir auf Abschnitt I §§ 2—3 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 24) sowie auf unsern Runderlaß vom 9. Februar 1925 — G. D. I. 6209 —, wonach bei diesen Unterverteilungen das für die Oberverteilung zwingend maßgebliche Reichseinkommensteuerfoll als Unterverteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch andere praktisch brauchbare Verteilungsmaßstäbe (z. B. auch durch Mitheranziehung von Realsteuern) je nach den besonderen provinziellen oder kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten ersetzt werden kann.

Bei der provinziellen kirchlichen Unterverteilung hat der Rheinische Provinzialsynodalverband dafür zu sorgen, daß die dem Saargebiet zwecks Ausgleichs lokaler Härten oben zugebilligte Ermäßigung der gesamtkirchlichen Umlageanteile I und II ausschließlich diesem Gebiete (einschließlich der dazu gehörigen Kirchengemeinden aus der Kreissynode St. Wendel) zugute kommt.

Gemäß § 2 Abs. 3 a. a. O. wird die kreissynodale Unterverteilung für 1930 als unaufschiebbar bezeichnet.

Zahlung.

Die Umlagebeiträge sind auf Grund des weiteren Beschlusses des Kirchenrats vom 12. März d. Js. in drei Teilen abzuführen, und zwar

mit dem ersten Drittel

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. August 1930 an die Kreissynodalkassen,
von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. August 1930 an die Provinzialsynodalkassen,
von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. September 1930 an die gesamtkirchliche Zentralkasse,

mit dem zweiten Drittel

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. November 1930 an die Kreissynodalkassen,
von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. November 1930 an die Provinzialsynodalkassen,
von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. Dezember 1930 an die gesamtkirchliche Zentralkasse,

mit dem dritten Drittel

von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. Februar 1931 an die Kreissynodalkassen,
von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 15. Februar 1931 an die Provinzialsynodalkassen,
von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. März 1931 an die gesamtkirchliche Zentralkasse.

Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind angesichts der wichtigen Aufgaben und Verpflichtungen der Gesamtkirche, insonderheit auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes, dringend geboten. In jedem Falle müssen wir angesichts des Umstandes, daß die Gesamtkirche zur Erfüllung ihrer eingangs bezeichneten, gerade den schwachen Zuschußgebieten und -gemeinden dienenden Hilfstätigkeit ausschließlich auf diese Umlageeinnahmen angewiesen ist, und daß diese ohnehin auf das knappste bemessen sind, erwarten, daß die festgesetzten Ablieferungsfristen unter allen Umständen pünktlich eingehalten werden, damit ein ordnungsmäßiger, vor Stockungen geschützter Arbeits- und Kassenbetrieb gewährleistet wird.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Provinzialsynodalkassen die Gesamtumlage (also die gesamtkirchliche Umlage I und die gesamtkirchliche Umlage II) an die mit der Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Kassengeschäfte betraute Generalstaatskasse in Berlin C 2, und zwar auf deren Postscheckkonto Berlin Nr. 7, zu überweisen haben.

Wir vertrauen, daß die Konsistorien, Provinzialkirchenräte, Synodalvorstände und Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) sich der ihnen bei der Unterverteilung, Aufbringung und Abführung der gesamtkirchlichen Umlage obliegenden Aufgaben mit aller Beschleunigung und Eifert annehmen werden.

Voranschlag für die Provinzial-

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geldbetrag <i>RM</i>
Einnahme.			
I		Beiträge der Kirchentreise nach Maßgabe der Matrifel:	
	1	für landeskirchliche Zwecke	990 399
	2	zu den Kosten der Generalsynode	6 988
	3	für provinzialkirchliche Zwecke	99 039
	4	zu den Kosten der Provinzialsynode u. a.	43 000
II		Zinsen	3 674
III		Insgemein und zur Abrundung	—
Summe der Einnahme...			1 143 100
Ausgabe.			
I		Beiträge der Provinzialsynodalkasse:	
	1	zu Zwecken der Landeskirche	990 399
	2	zu den Kosten der Generalsynode	6 988
II		Für provinzialkirchliche Zwecke	99 039
III		Kosten der Provinzialsynode:	
	1	a) zur Deckung der Kosten der 2. Tagung der 18. Provinzialsynode 1931, 1. Hälfte	12 500
		b) zur Deckung der Kosten einer etwa notwendig werden den außerordentlichen Provinzialsynode, 2. Rate	6 500
		Summe Abschnitt 1...	—
	2	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Provinzialkirchenrats usw.	3 600
	3	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der theologischen Prüfungskommission	1 000
	4	Verwaltungskosten	7 000
IV		Zur allmählichen Ansammlung eines Betriebsfonds	10 000
V		Insgemein und zur Abrundung (auch zur Verfügung des Provinzialkirchenrats)	6 074
Summe der Ausgabe...			1 143 100
Summe der Einnahme...			1 143 100

Synodalkasse für 1930.

Betrag für 1929 <i>Rℳ</i>	Mithin		Erläuterungen
	mehr <i>Rℳ</i>	weniger <i>Rℳ</i>	
900 350	90 049	—	Zu Tit. I Abschn. 1—2: Nach dem Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. April 1930 entfallen bei einer Verteilung nach dem Reichseinkommensteuersoll von 1928 auf den Provinzialverband Pommern an Umlage: a) für landeskirchliche Zwecke 990 399 <i>Rℳ</i> b) zu den Kosten der Generalsynode 6 988 <i>Rℳ</i>
6 943	45	—	
90 035	9 004	—	
43 000	—	—	
3 672	2	—	
—	—	—	
1 044 000	99 100	—	
900 350	90 049	—	Zu Tit. II der Ausgabe: Aus dem für provinzialkirchliche Zwecke bereitstehenden Beträge — vgl. Tit. I Abschn. 3 der Einnahme — sind durch Beschluß 53 der 18. Provinzialsynode (1929) an Beihilfen usw. bereits im ganzen 90 000 <i>Rℳ</i> bewilligt. Für sonstige Zwecke stehen demnach noch zur Verfügung 9 039 <i>Rℳ</i> . Zu Tit. III Abschn. 1 a: Im Jahre 1930 findet keine ordentliche Tagung der Provinzialsynode statt. Da es aber erwünscht ist, daß die von den Kirchentreisen zu den Kosten der Provinzialsynode zu leistenden Beiträge in jedem Jahre möglichst gleich hoch sind, wird seit 1928 auch in solchen Jahren, in denen keine Provinzialsynoden stattfinden, die Hälfte der durch die Tagung einer Synode entstehenden Kosten in den Voranschlag eingestellt und auf die Kirchentreise umgelegt. Zu Abschn. 1 b: Um für eine etwa notwendig werdende außerordentliche Tagung der Synode Mittel zur Verfügung zu haben, erscheint es zweckmäßig, ebenso wie es bereits für 1929 geschehen ist, vorsorglich in den vorliegenden Voranschlag einen Teilbetrag von 6 500 <i>Rℳ</i> einzustellen. Zu Abschn. 2—4: Ausgegeben sind: 1927: 14 035,90 <i>Rℳ</i> , 1928: 10 091,75 <i>Rℳ</i> , 1929: 13 787,41 <i>Rℳ</i> . Zu Tit. IV: Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seinem Erlasse vom 5. April 1930 erneut empfohlen, auf die allmähliche Ansammlung ausreichender Betriebs- und Deltrederefonds weiter Bedacht zu nehmen, damit die rechtzeitige Erfüllung der Beitragspflicht zur gesamtkirchlichen Umlage unbedingt gesichert bleiben kann. Aus diesem Grunde ist hier ein weiterer Betrag von 10 000 <i>Rℳ</i> zur Ansammlung eines Betriebsfonds eingestellt. Zu Tit. V: Ausgegeben sind: 1927: 6 000,— <i>Rℳ</i> , 1928: 10 135,10 <i>Rℳ</i> , 1929: 5 651,03 <i>Rℳ</i>
6 943	45	—	
90 035	9 004	—	
12 500	—	—	
6 500	—	—	
—	—	—	
3 600	—	—	
1 000	—	—	
7 000	—	—	
10 000	—	—	
6 072	2	—	
1 044 000	99 100	—	
1 044 000	99 100	—	

Matrikel für die Verteilung der landeskirchlichen Umlage für 1. April 1930/31.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kirchenkreise	Betrag des Reichseinkommensteuer- solls der Evangelischen für 1928	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kirchenkreise	Betrag des Reichseinkommensteuer- solls der Evangelischen für 1928	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert
		<i>R/M</i>	%			<i>R/M</i>	%
1	Anklam	521 027	1,61		Übertrag...	21 836 776	67,47
2	Sammin	223 734	0,69	28	Publig	173 200	0,54
3	Daber	100 457	0,31	29	Bütow	272 436	0,84
4	Demmin	448 537	1,39	30	Dramburg	292 781	0,90
5	Freienwalde	157 267	0,49	31	Rörlin	115 931	0,36
6	Garz a. Ober	130 146	0,40	32	Röslin	990 000	3,06
7	Gollnow	517 552	1,60	33	Rolberg	862 098	2,66
8	Greifenberg	271 145	0,84	34	Lauenburg	541 059	1,67
9	Greifenhagen	355 581	1,10	35	Neustettin	532 988	1,65
10	Jakobshagen	191 841	0,59	36	Ragelbuhr	110 966	0,34
11	Rolbag	252 004	0,78	37	Rügenwalde	277 828	0,86
12	Labe	214 467	0,66	38	Rummelsburg	190 177	0,59
13	Raugard	266 038	0,82	39	Schivelbein	280 451	0,87
14	Rafewalk	467 832	1,45	40	Schlawa	392 505	1,21
15	Penkun	157 029	0,49	41	Stolp, Stadt	1 025 359	3,17
16	Pyritz	254 737	0,79	42	Stolp, Altstadt	297 739	0,92
17	Regenwalde	112 279	0,35	43	Tempelburg	164 981	0,51
18	Stargard	951 976	2,94	44	Barth	339 467	1,05
19	Stettin, Stadt	12 193 501	37,68	45	Bergen	369 040	1,14
20	Stettin, Land	1 378 669	4,26	46	Franzburg	88 282	0,27
21	Treptow (Rega)	224 579	0,69	47	Garz a. Rügen	206 509	0,64
22	Treptow (Toll.)	134 263	0,41	48	Greifswald, Stadt	914 297	2,88
23	Uckermünde	331 424	1,02	49	Greifswald, Land	103 155	0,32
24	Usedom	933 163	2,88	50	Grimmen	311 908	0,96
25	Werben	223 739	0,69	51	Loitz	136 405	0,42
26	Wollin	334 033	1,03	52	Stralsund	1 310 153	4,05
27	Belgard	489 756	1,51	53	Wolgast	225 273	0,70
	zu übertragen...	21 836 776	67,47		Summe...	32 361 764	100,—

Verteilung:

- a) des landeskirchlichen Umlagebedarfs einschl. der Generalsynodalkosten,
 b) der Umlage für provinzialkirchliche Zwecke,
 c) der Provinzialsynodalkosten

auf die Kreissynodalverbände.

1930.

Zfd. Nr.	Name der Kirchenkreise	Es sind aufzubringen für das Jahr 1930							
		an landeskirch- licher Umlage: 990 399 RM, an General- synodalkosten: 6 988 RM, zus. 997 387 RM		für provinziäl- kirchliche Zwecke: 99 039 RM		zu den Provinzial- synodalkosten: 43 000 RM		Endsumme	
		RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf
1	Anklam	16 057	93	1 594	53	692	30	18 344	76
2	Cammin	6 881	97	683	37	296	70	7 862	04
3	Daber	3 091	90	307	02	133	30	3 532	22
4	Demmin	13 863	68	1 376	64	597	70	15 838	02
5	Freienwalde	4 887	20	485	29	210	70	5 583	19
6	Garg a. Oder	3 989	55	396	16	172	—	4 557	71
7	Gollnow	15 958	19	1 584	62	688	—	18 230	81
8	Greifenberg	8 378	05	831	93	361	20	9 571	18
9	Greifenhagen	10 971	26	1 089	43	473	—	12 533	69
10	Jakobshagen	5 884	58	584	33	253	70	6 722	61
11	Kolbatz	7 779	62	772	50	335	40	8 887	52
12	Labes	6 582	75	653	66	283	80	7 520	21
13	Maugard	8 178	57	812	12	352	60	9 343	29
14	Basewalk	14 462	11	1 436	07	623	50	16 521	68
15	Penkun	4 887	20	485	29	210	70	5 583	19
16	Pyritz	7 879	36	782	41	339	70	9 001	47
17	Regenwalde	3 490	85	346	64	150	50	3 987	99
18	Stargard	29 323	18	2 911	75	1 264	20	33 499	13
19	Stettin, Stadt	375 815	42	37 317	90	16 202	40	429 335	72
20	Stettin, Land	42 488	69	4 219	06	1 831	80	48 539	55
21	Treptow (Rega)	6 881	97	683	37	296	70	7 862	04
22	Treptow (Toll.)	4 089	29	406	06	176	30	4 671	65
23	Ufermünde	10 173	35	1 010	20	438	60	11 622	15
24	Usedom	28 724	75	2 852	32	1 238	40	32 815	47
25	Werben	6 881	97	683	37	296	70	7 862	04

Lfd. Nr.	Name der Kirchenkreise	Es sind aufzubringen für das Jahr 1930							
		an landeskirch- licher Umlage: 990 399 RM, an General- synodalkosten: 6 988 RM, zus. 997 387 RM		für provincial- kirchliche Zwecke: 99 039 RM		zu den Provincial- synodalkosten: 43 000 RM		Endsumme	
		RM	Ppf	RM	Ppf	RM	Ppf	RM	Ppf
26	Bollin	10 273	09	1 020	10	442	90	11 736	09
27	Belgard	15 060	54	1 495	49	649	30	17 205	33
28	Bublig	5 385	89	534	81	232	20	6 152	90
29	Bütow	8 378	05	831	93	361	20	9 571	18
30	Dramburg	8 976	48	891	35	387	—	10 254	83
31	Rörlin	3 590	59	356	54	154	80	4 101	93
32	Röslin	30 520	04	3 030	59	1 315	80	34 866	43
33	Rolberg	26 530	49	2 634	44	1 143	80	30 308	73
34	Lauenburg	16 656	36	1 653	95	718	10	19 028	41
35	Neustettin	16 456	89	1 634	14	709	50	18 800	53
36	Ragebuhr	3 391	12	336	73	146	20	3 874	05
37	Rügenwalde	8 577	53	851	74	369	80	9 799	07
38	Rummelsburg	5 884	58	584	33	253	70	6 722	61
39	Schivelbein	8 677	27	861	64	374	10	9 913	01
40	Schlawa	12 068	38	1 198	37	520	30	13 787	05
41	Stolp, Stadt	31 617	17	3 139	54	1 363	10	36 119	81
42	Stolp, Altstadt	9 175	96	911	16	395	60	10 482	72
43	Tempelburg	5 086	67	505	10	219	30	5 811	07
44	Barth	10 472	56	1 039	91	451	50	11 963	97
45	Bergen	11 370	21	1 129	04	490	20	12 989	45
46	Franzburg	2 692	94	267	41	116	10	3 076	45
47	Garz auf Rügen	6 383	28	633	85	275	20	7 292	33
48	Greifswald, Stadt	28 226	05	2 802	80	1 216	90	32 245	75
49	Greifswald, Land	3 191	64	316	92	137	60	3 646	16
50	Grimmen	9 574	92	950	77	412	80	10 938	49
51	Loitz	4 189	03	415	96	180	60	4 785	59
52	Stralsund	40 394	17	4 011	08	1 741	50	46 146	75
53	Wolgast	6 981	71	693	27	301	—	7 975	98
Summe...		997 387	—	99 039	—	43 000	—	1 139 426	—

Zu der von dem Provinzialkirchenrat festgestellten Matrikel erteilen wir auf Grund des Artikels IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.

Stettin, den 30. April 1930.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

K a l m u s.

Zustimmungserklärung.

Lgb. VII. Nr. 1059.

Die Kreis-Synodalvorstände haben von den in der Matrikel aufgeführten Beiträgen die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden zu bewirken und die Beiträge der Kirchengemeinden zu den Kreis-Synodalkassen einzuziehen. Falls die Kreissynoden in diesem Jahre schon getagt haben, ordnen wir hiermit, da die kreissynodale Unterverteilung bei Ausschreibung der landeskirchlichen Umlage seitens des Evangelischen Ober-Kirchenrats als unausschiebbar bezeichnet ist, ausnahmsweise Verteilung auf die Gemeinden durch schriftliche Abstimmung der Kreissynoden gemäß Art. 67 Abs. 1 und 5 Bl. in Verbindung mit § 2 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 25/26) an, falls nicht den Kreissynodalvorständen entsprechend unserer Verfügung vom 18. Mai 1925 — VII. 1167 — ausreichende Vollmachten und Richtlinien zur Durchführung der Unterverteilung auf die Gemeinden durch förmlichen Beschluß der Kreissynoden erteilt sind. Die Unterverteilung auf die Gemeinden ist umgehend vorzunehmen. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nach dem am Eingang abgedruckten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrats das Reichseinkommensteuerfoll 1928 bei dieser Unterverteilung als Verteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch irgendwelche anderen praktisch brauchbaren Verteilungsmaßstäbe (z. B. durch Mitheranziehung von Realsteuern) — je nach den besonderen kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten — ersetzt werden kann.

Die Abführung der Beiträge ist in drei Teilen zu bewirken und zwar mit dem 1. Drittel seitens der Kirchengemeinden bis spätestens 1. August 1930, mit dem 2. Drittel spätestens bis 1. November 1930 an die Kreissynodalkassen. Die Abführung des 1. Drittels an die Provinzialsynodalkasse (Post-scheckkonto Stettin Nr. 3270) hieselbst hat aus den verfügbaren Beständen der Kreissynodalkassen bis spätestens 15. August 1930, des 2. Drittels bis spätestens 15. November 1930 zu erfolgen. Der Rest ist von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. Februar 1931 an die Kreissynodalkassen und von diesen bis spätestens 15. Februar 1931 an die Provinzialsynodalkasse zu zahlen. Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, damit die Landes- und die Provinzialkirche durch rechtzeitigen Eingang der Beträge zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben im Stande sind. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge zu sorgen und uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abführung der Beiträge, die portofrei zu geschehen hat, sind diese genau zu bezeichnen. Soweit die Abführung mittels Postanweisung oder Zahlarte erfolgt, ist die Bezeichnung auf dem Abschnitt der Anweisung zu vermerken. Falls die Zahlung durch Vermittlung einer anderen Empfangsstelle geschehen sollte, ist die Vorschrift der in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblatts von 1897 S. 24 ff. abgedruckten Verfügung vom 23. Januar 1897 — Nr. 678 — genau zu beachten. Die Portokosten für die Geldsendungen an die Provinzialsynodalkasse dürfen nicht von den Beiträgen abgezogen werden, dieselben sind vielmehr aus den Kreissynodalkassen zu bestreiten. Gleichzeitig mit Abführung der Beiträge ist dem Provinzialkirchenrat zu Händen des Präses, Herrn Rittergutsbesitzer v. Kleist in Gr. Kröfsin, Kreis Neustettin, von der erfolgten Zahlung Anzeige zu machen. Die Kreissynodalvorstände haben hiernach das Weitere zu veranlassen und bei Ausschreibung der Beiträge die Gemeindefkirchenräte auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die staatliche Bestätigung dieser Matrikel ist bei dem Herrn Oberpräsidenten nachgesucht und wird später veröffentlicht werden.

Wir beauftragen auch die Herren Superintendenten und Geistlichen, auf Grund des in dem vorstehend abgedruckten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrates enthaltenen Materials die kirchliche, soziale und kulturelle Bedeutung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs dem kirchlichen Allgemeinbewußtsein auch in den Kreisen der Synodal- und Gemeindevvertretungen als auch der Mitglieder unserer Kirche überhaupt nahe zu bringen.

(Nr. 89.) Ermittlung des Reichseinkommensteuersolls 1929 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen.

Der Oberverteilung des landeskirchlichen Umlagebedarfs im Rechnungsjahre 1931 wird von dem Evangelischen Oberkirchenrat das Reichseinkommensteuersoll 1929 zugrunde gelegt werden. Der Provinzialkirchenrat der Kirchenprovinz Pommern wird sich voraussichtlich des gleichen Reichseinkommensteuersolls zur Verteilung des landes- und provinzialkirchlichen Umlagebedarfs auf die Kreissynodalverbände bedienen. Wir veranlassen daher die Gemeindefkirchenräte, unter Beachtung der von dem Evangelischen Oberkirchenrate durch Erlaß vom 28. Februar 1930 — E. D. I. 6400 — (vergl. Kirchl. Amtsbl. für Pommern 1930 S. 55 ff. Nr. 62) bekanntgegebenen Richtlinien baldigst durch Rückfrage bei den zuständigen Finanzämtern festzustellen:

- a) soweit das Einkommen der Kirchensteuerpflichtigen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Veranlagung unterliegt, die im Einkommensteuerbescheid festgesetzte Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1929 oder für diejenigen vom Kalenderjahre abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahre 1929 geendet haben;
- b) für die Nurlohnsteuerpflichtigen, soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, die im Kalenderjahr 1929 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen und nach § 77 vorchriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträge.

Bis zur Erstattung der Anzeigen durch die Gemeindefkirchenräte wird die Veranlagung zur Einkommensteuer 1929 im allgemeinen durchgeführt sein und werden die Hebelisten für die Kirchensteuer 1930 in den meisten — vor allem in den größeren — Kirchengemeinden aufgestellt sein. Daher wird die Ermittlung des Einkommensteuersolls in erster Linie auf diesen zuverlässigen Unterlagen beruhen und insoweit von Schätzungsfaktoren frei sein können. Dabei sind solche Veranlagungsbeträge, die noch in einem Rechtsmittelverfahren befangen sind, der Gleichmäßigkeit halber voll einzusetzen.

Liegt zurzeit die Veranlagung zur Einkommensteuer für einzelne Steuerpflichtige noch nicht vor, oder ist ausnahmsweise die Feststellung der Lohnsteuerbeträge für einzelne Steuerpflichtige noch nicht erfolgt, so ist möglichst mit Hilfe des Finanzamtes und unter Berücksichtigung der Maßstabsätze der vorjährigen Besteuerung das Reichseinkommensteuersoll 1929 zu schätzen.

Wegen der Berücksichtigung des Reichseinkommensteuersolls der in Bade- und Kurorten nur vorübergehend anwesenden Saisonangestellten verweisen wir auf die Rundverfügung an die Herren Superintendenden vom 23. Juli 1928 — VII. 1918. —

Das Reichseinkommensteuersoll der Geistlichen und Kirchenbeamten ist mit einzusetzen, da vom Evangelischen Oberkirchenrat der Abzug nur solange gestattet war, als für die Genannten Kirchensteuerfreiheit bestand. Diese Kirchensteuerbefreiung ist aber mit Wirkung vom 1. April 1929 ab aufgehoben worden.

Kirchensteuerausfälle, die dadurch entstehen, daß in der von der Kommunalverwaltung aufgestellten Urliste Personen enthalten sind, die überhaupt oder in der betreffenden Gemeinde nicht kirchensteuerpflichtig sind, können durch Abzug des Reichseinkommensteuersolls für diese Personen berücksichtigt werden. Dagegen ist die Berücksichtigung von Kirchensteuerausfällen, die durch Arbeitslosigkeit oder aus sonstigen Gründen entstehen, unstatthaft, da das tatsächliche Reichseinkommensteuersoll der Angehörigen unserer Kirche der Oberverteilung zugrunde zu legen ist.

Wir machen den Gemeindefkirchenräten zur Pflicht, die Ermittlungen mit der größten Sorgfalt vorzunehmen. Die Angaben sind von den Gemeindefkirchenräten mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu versehen und bis spätestens 15. September 1930 dem Kreissynodal-Vorstand einzureichen.

Die Kreissynodal-Vorstände haben die Ergebnisse in einer Übersicht zusammenzustellen, diese aufzurechnen, mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit und der erfolgten Nachprüfung zu versehen und uns bis spätestens 15. Oktober 1930 vorzulegen. Die veranlagten Reichseinkommensteuerbeträge und die Beträge für Nurlohnsteuerpflichtige sind in der Nachweisung zusammen in einer Summe aufzuführen. Säumige Gemeindefkirchenräte sind rechtzeitig zu erinnern und uns nötigenfalls anzuzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. April 1930.

(Nr. 90.) Kirchensteuerverwaltung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. März d. Js. — Kirchl. Amtsbl. 1930 Seite 53 ff. — bringen wir den Kirchengemeinden den nachstehenden den Finanzämtern zugegangenen Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen zur Kenntnis.

Der Reichsminister der Finanzen.
S 2270—851 III.

Berlin, den 25. März 1930.

Betrifft: Kirchensteuer in Preußen.

Für die Erhebung der Kirchensteuer in Preußen sind in den letzten Jahren alljährlich Richtlinien des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ergangen, die ich — zuletzt für die Kirchensteuer 1929 mit Runderlaß vom 24. April 1929 Nr. S 2270/1150 — mitgeteilt habe. Die in diesem Erlaß bezeichneten Gesetzentwürfe über die Änderung des Kirchensteuerrechts in Preußen sind inzwischen verabschiedet und unter dem 3. Mai 1929 in der Preussischen Gesetzsammlung (Seite 35 ff.) verkündet worden. Für das Rechnungsjahr 1930 und die folgenden Jahre sind die Richtlinien für die Kirchensteuererhebung dem neuen Rechte angepaßt, also nunmehr ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Rechnungsjahr erlassen worden. Sie sind in dem beiliegenden Erlaß des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. Februar 1930 Nr. G I 441 G II und seinen beiden Anlagen enthalten und regeln die Kirchensteuererhebung in den katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden in Preußen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. Februar 1930 Nr. E. O. I 6460/30 gleichartige Richtlinien für seinen Geschäftsbereich erlassen. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Finanzämter bei Durchführung von Umlagebeschlüssen auf Grund dieser Richtlinien und von Umlagebeschlüssen sonstiger Kirchen- und Synagogengemeinden, die die Erhebung ihrer Kirchen- und Synagogensteuern nach gleichartigen Grundätzen beschließen, in dem bisherigen Umfange mitwirken, soweit nicht im nachfolgenden etwas anderes bestimmt ist. Im einzelnen bemerke ich folgendes:

I. Zu Ziffer VI der Richtlinien für die Kirchensteuererhebung führt der Herr Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in seinem Erlaß vom 10. Februar 1930 aus, daß eine Schätzung des Einkommensteuerfolls durch das Finanzamt regelmäßig nur noch in den Fällen erforderlich wird, in denen dem kirchlichen Steuerbeschuß ein niedrigeres Einkommensteuerfoll als im Vorjahre zugrunde gelegt werden muß. Für die Schätzung selbst gelten die Ausführungen im Abschnitt II meines Runderlasses vom 24. April 1929 für das Rechnungsjahr 1930 und die folgenden Jahre entsprechend. Ich erwarte, daß bei den nunmehr wesentlich verminderten Fällen, in denen eine Schätzung des Einkommensteuerfolls durch das Finanzamt in Frage kommt, mit möglichster Beschleunigung verfahren wird.

II. Über die Mitwirkung der Finanzämter beim Kirchgeld gelten die Ausführungen im Abschnitt III meines Runderlasses vom 24. April 1929 für das Rechnungsjahr 1930 und die folgenden Jahre entsprechend.

III. a) In seinem Erlaß vom 24. Mai 1929 Nr. G I 1174 G II hat der Herr Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung darauf hingewiesen, daß die Kirchengemeinden berechtigt sind, Kirchensteuern künftig auch auf der Grundlage der Reichsvermögenssteuer zu erheben. Über das Verhältnis der Kirchensteuer, die auf Grund der Zuschläge zur Reichseinkommensteuer und zu den Realsteuern einerseits und auf Grund der Zuschläge zur Reichsvermögenssteuer andererseits erhoben wird, hat er dabei folgendes ausgeführt:

„Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern nunmehr auch Zuschläge zur Reichsvermögenssteuer beschließen. Jedoch sind die Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern auf die Zuschläge zur Reichsvermögenssteuer anzurechnen. Die Anrechnung ist gegenseitig. Ist der Zuschlag zur Einkommensteuer niedriger als der Zuschlag zur Vermögenssteuer, so kommt der Zuschlag zur Vermögenssteuer nur mit dem überschüssenden Betrage zur Hebung. Ist der Zuschlag zur Einkommensteuer höher, so kann er nur bis zur Höhe des Zuschlages zur Vermögenssteuer auf diese angerechnet werden. In beiden Fällen ist das Ergebnis, daß nur der jeweilig höhere Betrag gezahlt wird. Ist etwa ein und derselbe Steuerpflichtige sowohl zu Zuschlägen zur Reichsvermögenssteuer als zu Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern kirchlich veranlagt, so stehen zur gegenseitigen Anrechnung auf der einen Seite die Summe der Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Real-

steuern, auf der anderen Seite der Zuschlag zur Reichsvermögensteuer einander gegenüber; auch in diesem Falle hat der Steuerpflichtige nur den höheren Betrag zu entrichten, also entweder die Summe der Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern oder den Zuschlag zur Vermögensteuer."

Beispiele:

1. In einer Kirchengemeinde, die einen Zuschlag von 10 v. H. zur Reichseinkommensteuer und einen solchen von 15 v. H. zur Reichsvermögensteuer als Kirchensteuer erhebt, ist ein Kirchensteuerpflichtiger mit 1000 *RM* Einkommensteuer und 800 *RM* Reichsvermögensteuer veranlagt. Zum Vergleich stehen einander gegenüber einerseits die sich auf Grund des Zuschlags zur Reichseinkommensteuer ergebende Kirchensteuer, nämlich 10 v. H. von 1000 *RM* = 100 *RM*, andererseits die auf Grund des Zuschlags zur Reichsvermögensteuer sich ergebende Kirchensteuer, nämlich 15 v. H. von 800 *RM* = 120 *RM*. Erhoben wird nur die höhere Summe, hier also der sich auf Grund des Zuschlags zur Reichsvermögensteuer ergebende Betrag von 120 *RM*. Würde dagegen die Reichsvermögensteuer nur 400 *RM* betragen, so würden zum Vergleich gegenüber stehen auf der einen Seite 10 v. H. der Reichseinkommensteuer = 100 *RM*, auf der anderen Seite 15 v. H. der Reichsvermögensteuer (400 *RM*) = 60 *RM*. Erhoben wird der höhere Betrag, also in diesem Falle 100 *RM*.
2. In einer Kirchengemeinde werden an Kirchensteuern erhoben 10 v. H. der Reichseinkommensteuer, 20 v. H. der staatlich veranlagten Grundvermögensteuer, 20 v. H. der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrage und 15 v. H. der Reichsvermögensteuer. Ein Steuerpflichtiger in dieser Kirchengemeinde ist zur Reichseinkommensteuer veranlagt mit 500 *RM*, zur Grundvermögensteuer mit 300 *RM*, zur Gewerbesteuer mit 200 *RM* und zur Reichsvermögensteuer mit 500 *RM*. Zum Vergleich stehen hier einander gegenüber einerseits die sich auf Grund des Zuschlags zur Reichseinkommensteuer + des Zuschlags zur Grundvermögensteuer + des Zuschlags zur Gewerbesteuer ergebende Kirchensteuer, auf der anderen Seite die auf Grund des Zuschlags zur Reichsvermögensteuer sich ergebende Kirchensteuer. Es stehen sich hier also gegenüber auf der einen Seite 10 v. H. von 500 *RM* (Reichseinkommensteuer) = 50 *RM* + 20 v. H. von 300 *RM* (Grundvermögensteuer) = 60 *RM* + 20 v. H. von 200 *RM* (Gewerbesteuer) = 40 *RM*, zusammen also 150 *RM*. Auf der anderen Seite stehen zum Vergleich gegenüber 15 v. H. von 500 *RM* (Reichsvermögensteuer) = 75 *RM*. Erhoben wird der höhere Betrag, also 150 *RM*.

b) Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft werden mit ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen nicht besonders zur Reichsvermögensteuer veranlagt, vielmehr wird nur die Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft insgesamt mit ihrem Vermögen veranlagt (§ 2 c des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 — RGBl. I S. 233 —). Vom Standpunkt des Kirchensteuerrechts ist aber jeder Teilhaber mit dem seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechenden Bruchteil der auf die Gesellschaft veranlagten Vermögensteuer für steuerpflichtig zu erachten. Da hierüber insbesondere wegen der Vorschrift des § 46 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 — RGBl. I S. 214 — Zweifel entstehen können, ist dies in den neuen Kirchensteuergesetzen ausdrücklich klargestellt worden.

c) Ich erkläre mich damit einverstanden, daß auch in den Fällen, in denen Kirchengemeinden die Kirchensteuer auf der Grundlage der Reichsvermögensteuer erheben, die Finanzämter in dem notwendigen Umfange mitwirken. Eine Ermittlung des Teils der von offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften zu entrichtenden Vermögensteuer, die den Anteilen der Gesellschafter entsprechen würde, sowie eine Verteilung der Vermögensteuer bei mehrfachem Wohnsitz (vgl. Art. I § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1929, Br. Gesetz-Samml. S. 43) durch die Finanzämter findet jedoch nicht statt; diese sind vielmehr — entsprechend den mit den preußischen Zentralbehörden getroffenen Abreden — den Kirchensteuerbehörden zu überlassen.

Im Auftrage:

Z a r d e n.

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. April 1930.

(Nr. 91.) Auszahlung und Anlegung der Einlösungsbeträge gezogener Auslosungsrechte der Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches.

Reichsschuldenverwaltung
Schuldbuch.

Berlin SW 68, den 27. Februar 1930.

1. Preußen / 32.

Vor kurzem ist in dem Pfarrhause eines Ortes im Bezirk des Evangelischen Konsistoriums ein Einbruchsdiebstahl verübt worden, wobei den Dieben u. a. etwa 2000 *RM* Einlösungsbeträge gezogener Auslosungsrechte, die dem Pfarrer wenige Tage vorher von uns überandt wurden, in die Hände gefallen sind.

Solche Einlösungsbeträge von Auslosungsrechten, die im Schuldbuch eingetragen stehen, werden den Kontoinhabern oder — bei juristischen Personen —, ihren gesetzlichen Vertretern von Amts wegen, ohne ihr Zutun, durch die Post gezahlt, wenn nicht ein Antrag auf anderweitige Zahlung (auf ein Postscheck- oder Reichsbankgirokonto des Gläubigers oder auf ein Konto bei einer Sparkasse oder Bank) bei uns vorliegt.

Aus den bei uns eingehenden zahlreichen Anträgen von Gemeindefkirchenräten aus dem Bezirk Magdeburg auf bargeldlose Zahlung von Einlösungsbeträgen vermuten wir, daß diese Anträge auf Anregung des Evangelischen Konsistoriums in Magdeburg gestellt werden.

Wir empfehlen daher aus Sicherheitsgründen wie auch im Interesse des bargeldlosen Verkehrs, auch den Ihnen unterstellten kirchlichen Organen, falls sie ein Schuldbuchkonto bei uns besitzen, die Einrichtung einer Zahlstelle im obenerwähnten Sinne aufzugeben und sie anzuweisen, uns den Antrag auf Zahlung von Einlösungsbeträgen künftig gezogener Auslosungsrechte einzureichen.

Wir geben ferner — unter Hinweis auf anliegenden Vordruck 268 — zur Erwägung anheim, den Ihnen unterstellten Gemeindefkirchenräten bzw. Kirchenvorständen nahezu legen, mittels der ihnen gegebenenfalls zufließenden Einlösungsbeträge Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld und Auslosungsscheine oder 7 % ige Anleihe des Deutschen Reiches von 1929 zwecks Schuldbucheintragung anzukaufen.

Wegen der Vorteile, die das Schuldbuch bietet, gestatten wir uns, auf anliegendes Merkblatt Vordruck 271, von dem wir eine Anzahl zur gefl. Bedienung beifügen, zu verweisen. Weitere Vordrucke würden wir gern zur Verfügung stellen.

Endlich bitten wir unter Hinweis auf den eingangs erwähnten Vorfall, auch die Eintragung etwa in Händen der Gemeindefkirchenräte bzw. Kirchenvorstände befindlichen Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld und Auslosungsscheine (der Stücke) und der 7 % igen Anleihe des Deutschen Reiches von 1929 in das Reichsschuldbuch erneut zur Pflicht zu machen.

pp.

gez.: Mü d e.

An den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg.

Vorstehende Abschrift des Schreibens der Reichsschuldenverwaltung vom 27. Februar 1930 an den Evangelischen Oberkirchenrat bringen wir hiermit den Gemeindefkirchenräten pp. zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage:

1. soweit es noch nicht geschehen sein sollte, etwaige Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld und der Auslosungsscheine (Stücke) in das Reichsschuldbuch eintragen zu lassen,
2. bei der Reichsschuldenverwaltung den Antrag zu stellen, daß die Einlösungsbeträge künftig gezogener Auslosungsrechte bargeldlos auf ein näher zu bezeichnendes Konto (Postscheck-, Reichsbankgiro-, Sparkasse) zu zahlen sind,
3. im Einzelfall zu prüfen, ob für die Einlösungsbeträge eine Anlage in Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld und Auslosungsscheinen oder in 7 % iger Reichsanleihe von 1929 in Frage kommt.

Die in dem Schreiben erwähnten Vordrucke Nr. 268 und Nr. 271 sind im Bedarfsfalle, sofern sie nicht bei dem nächsten Bankinstitut erhältlich sind, von der Kanzlei der Reichsschuldenverwaltung zu erfordern.

Für eine Durchführung der Anregung zu Ziffer 1 stehen bei den oben angeführten Stellen die Vordrucke Nr. 53, Nr. 54 (betr. Umwandlung der Anleiheablösungsschuld) bzw. Nr. 254, 254 a (betr. Umwandlung der 7 % igen Reichsanleihe 1929), für Ziffer 3 der Vordruck 254 a (betr. Neubegründung einer Reichschuldbuchforderung aus Anleiheablösungsschuldverschreibungen nebst Auslosungsscheinen bzw. 7 % iger Reichsanleihe von 1929 gleichfalls zur Verfügung.

Tab. IV. Nr. 3318.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. April 1930.

(Nr. 92.) Beschluß der Generalsynode, betr. die Tätigkeit des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland.

Die Generalsynode hat in ihrer Sitzung vom 6. März d. Js. folgenden Beschluß gefaßt:

„Generalsynode nimmt mit Dank Kenntnis von dem Tätigkeitsbericht des Evangelischen Presseverbandes. Sie würdigt die von ihm geleistete ausgedehnte Mitarbeit auf den verschiedensten Gebieten des kirchlichen und kulturellen Lebens und seine weitblickenden organisatorischen Maßnahmen zur Zusammenfassung der Kräfte und zur Gestaltung eines evangelischen Öffentlichkeitswillens.

Sie stellt insbesondere mit Dank fest, daß der Presseverband an seinem Teile eine kraftvolle Beeinflussung der seelisch-sittlichen Höhenlage der gesamten Presse und des Verantwortungsbewußtseins der Leser anstrebt.

Sie begrüßt die Auswertung auch moderner publizistischer Mittel wie Film und Rundfunk für die Durchdringung der Öffentlichkeit mit evangelischem Geist.

Sie sieht die Erhöhung der Stöckkraft der evangelischen Presse als eine dringende Forderung der Gegenwart an und wünscht der für die Gesamtkirche bedeutsamen Arbeit des evangelischen Presseverbandes vollen Erfolg.“

Indem wir vorstehenden Beschluß zur Kenntnis der Gemeindefkirchenräte der Kirchenprovinz bringen, ersuchen wir sie, sich der Förderung der Arbeit des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland sowie des Evangelischen Presseverbandes unserer Kirchenprovinz nach Kräften angelegen sein zu lassen.

Tab. VI. Nr. 2493.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. April 1930.

(Nr. 93.) Pommerischer Blinden-Blumentag.

Der Pommerische Blinden-Verein E. V. in Stettin und der Reichsdeutsche Blindenverband E. V. in Berlin als Reichsspitzenverband der deutschen Blindenvereine beabsichtigen, am Sonnabend, den 5. und Sonntag, den 6. Juli 1930 (in den Badeorten am Sonnabend, den 19. und Sonntag, den 20. Juli 1930), einen pommerischen Blinden-Blumentag zu veranstalten, zu dem die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern erteilt ist. Der Ertrag der Veranstaltung soll der Erhöhung der Erwerbsfähigkeit der zahlreichen, unter den drückenden Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit um ihre Existenz schwer kämpfenden blinden Handarbeiter und Handarbeiterinnen dienen. Wir ersuchen die Herren Geistlichen der Kirchenprovinz, die Veranstaltung nach Kräften zu unterstützen.

Tab. VI. Nr. 2476.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. April 1930.

(Nr. 94.) Blitzschutz für Kirchen.

Neben den in unseren Bekanntmachungen (Kirchl. Amtsbl. 1928 S. 87/88 und 1929 S. 126) genannten Firmen zur Herstellung und Prüfung von Blitzschutzanlagen nennen wir noch die Firma Radio-Settel, Anklam, Keilstraße 22. Die Pommerische Feuer-Sozietät hat sich widerruflich bereit erklärt, die von der genannten Firma ausgestellten Prüfungsbescheinigungen anzuerkennen.

Tab. IV. Nr. 3275.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Mai 1930.

(Nr. 95.) Urkunde, betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der alt-preussischen Union vom 29. September 1922 ist nach Anhörung der Beteiligten folgendes beschlossen worden:

§ 1.

Die Evangelischen der Unterförsterstelle Jungfernhof, Kreis Greifenberg, werden aus der Kirchengemeinde Gütlaffshagen, Kirchenkreis Treptow a. Rega, in die Kirchengemeinde Treptow a. Rega, Kirchenkreis gleichen Namens, umgepfarrt.

§ 2.

Die Urkunde tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Stettin, den 10. März 1930.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(L. S.)

In Vertretung:
gez.: Meher.

Lgb. I. Nr. 315.

Von Staats wegen genehmigt.

Stettin, den 4. April 1930.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:
gez.: Bergmann.

Pr. Ka. II. 9. 2. Nr. 1.

Lgb. I. Nr. 536.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Mai 1930.

(Nr. 96.) Festgottesdienst anlässlich der 400-Jahrfeier der Augsburgischen Konfession.

Wir machen die Herren Geistlichen aufmerksam auf die unserem Amtsblatt beiliegende Handreichung zur festlichen Gestaltung des Gottesdienstes anlässlich der 400-Jahrfeier der Augsburgischen Konfession am 22. Juni d. Js.

Lgb. VI. Nr. 2579.

1 Beilage

Personal- und andere Nachrichten.

1. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Eisenbahninspektor i. R. Hermann Schudert in Stettin, Mühlenstr. 13, aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Amte als kirchlicher Gemeindevertreter der deutsch-reformierten Gemeinde in Stettin für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

2. Amtsauszeichnung:

Den Kirchschullehrern Wilhelm Martens in Renz, Kreis Franzburg, Günther Schulz in Buchwald, Kreis Neustettin und Franz Jaeger in Grumsdorf, jezt in Gr. Carzenburg, Kreis Bublitz, ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.

3. Berufen:

- a) Der Pastor Seemann in Brallentin, Kirchenkreis Werben, zum Pastor in Köselitz, Kirchenkreis Pyritz, zum 1. Mai 1930.
- b) Der Superintendent Kerner in Usedom, Kirchenkreis Usedom, zum Pfarrer an St. Lukas in Stettin, Kirchenkreis Stettin Stadt, zum 1. Juni 1930.
- c) Der Pastor Cheske in Brerow, Kirchenkreis Barth, in die Pfarrstelle Bad Polzin-West, Kirchenkreis Belgard, zum 1. Mai 1930.
- d) Der Pastor Osterwald in Kolberg (St. Marien-Dom), Kirchenkreis Kolberg, zum Pastor an der St. Nikolaigemeinde in Kolberg, Kirchenkreis Kolberg, zum 1. Mai 1930.
- e) Der Pastor Bernicke in Quackenburg, Kirchenkreis Stolz Stadt, zum Pastor der bisherigen 2. Pfarrstelle an St. Marien in Stolz, Kirchenkreis Stolz Stadt, zum 1. Juni 1930.

- f) Der Pastor Theodor Ballke in Karge, Kirchenkreis Karge, Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, zum Pastor in Hanshagen, Kirchenkreis Greifswald Land, zum 1. Mai 1930.
- g) Der Pastor Pfannschmidt in Steinfke, Kirchenkreis Beetzendorf in Sachsen, zum Pastor in Gr. Kiefow, Kirchenkreis Greifswald Land, zum 16. Mai 1930.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Erien, Kirchenkreis Anklam, staatlichen Patronats, wird durch die Berufung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt am 1. Mai 1930 frei und ist dann sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Dobberphul, Kirchenkreis Cammin, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- c) Die Pfarrstelle Schönhagen, Kirchenkreis Gollnow, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Juni 1930 frei und ist sodann sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Linde, Kirchenkreis Greifenhagen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an die Hofkammer in Berlin-Charlottenburg zu richten.
- e) Die Pfarrstelle zu Bätzow, Kirchenkreis Greifenberg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes im Bereich der evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Beschulungsmöglichkeit nach Greifenberg i. Pom.
- f) Die Pfarrstelle in Runkelfitz, Kirchenkreis Regenwalde, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und Dienstwohnung.
- g) Die Pfarrstelle zu Mönchow-Becherin, Kirchenkreis Ustedom, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- h) Die Pfarrstelle in Warzin, Kirchenkreis Werben, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an den Rittmeister von Wedel-Fürstenjee, Kreis Pyritz.
- i) Die Pfarrstelle in Krampeitz, Kirchenkreis Lauenburg, privaten Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1930 wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung und Dienstwohnung. Außerdem wird eine ruhegehalttsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600,— RM gezahlt. Bewerbungen sind in diesem Besetzungsfalle an das Privatpatronat zu richten.